

**Vereinbarung**  
**zwischen**  
**dem Landkreis Zwickau, vertreten durch den**  
**Landrat, Herrn Carsten Michaelis,**  
**und**  
**der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna, vertreten durch den**  
**Oberbürgermeister, Herrn Gerd Härtig,**  
**über**  
**die Beteiligung der Stadt Limbach-Oberfrohna an den vom Landkreis Zwickau**  
**an die Fritzsche Personenverkehr GmbH gezahlten Betriebskostenzuschüssen**

**Präambel**

Der Landkreis Zwickau ( künftig: Landkreis ) und die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna ( künftig: Stadt ) sind sich einig, dass auch künftig eine angemessene Durchführung des Betriebs der Citybuslinie C 1 und C 2 im Stadtgebiet zu gewährleisten ist. Mangels Zuständigkeit für den Öffentlichen Personennahverkehr ( ÖPNV ) scheidet die Stadt zum 1. Januar 2023 aus der Dreiseit-Vereinbarung vom 02./16./21.12.1998 zwischen dem Landkreis, der Stadt und der Fritzsche Personenverkehr GmbH aus. Diese Vereinbarung wird zwischen dem Landkreis und der Fritzsche Personenverkehr GmbH fortgesetzt. Gleichzeitig beteiligt sich die Stadt an der Finanzierung der Betriebskostenzuschüsse durch direkte Zahlung an den Landkreis auf der Grundlage nachstehender Vereinbarung. Beide Vereinbarungen stehen in Konnexität zueinander.

**§ 1**

**Beteiligung der Stadt an dem Betriebskostenzuschuss**

- 1 ) Die Stadt zahlt pro Kalenderjahr an den Landkreis einen Betrag in Höhe von 60.000 € als ihren Anteil an dem Betriebskostenzuschuss in Höhe von 120.000 €, den der Landkreis an die Fritzsche Personenverkehr GmbH pro Kalenderjahr bezahlt.
- 2 ) Sofern die Fritzsche Personenverkehr GmbH mit einem vom Wirtschaftsprüfer testierten Nachweis die Nichtauskömmlichkeit des Betriebskostenzuschusses von 120.000 € nachweist, kann der Landkreis eine Zusatzzahlung bis maximal 30.000 € pro Kalenderjahr an die Fritzsche Personenverkehr GmbH leisten. Im Falle einer Zusatzzahlung beteiligt sich die Stadt hälftig durch Zahlung bis max. 15.000 € an den Landkreis.

- 3) Den Betrag gemäß Abs. 1 leistet die Stadt zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres  
Eine etwaige Zusatzzahlung leistet die Stadt nach Aufforderung und Nachweisführung durch den Landkreis.
- 4) Überzahlungen infolge einer im Nachgang festgestellten Auskömmlichkeit oder infolge anderer Gegebenheiten, die zum Wegfall der Rechtsgrundlage für die Zahlung an die Fritzsche Personenverkehr GmbH führen, werden der Stadt vom Landkreis zurück erstattet.

## **§ 2**

### **Änderungen der Vereinbarung ( Konnexität )**

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sofern sich aus der Notwendigkeit, die Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Fritzsche Personenverkehr GmbH zu ändern oder zu ergänzen, infolge der Konnexität die Notwendigkeit einer Änderung dieser Vereinbarung ergibt, wird die Stadt unverzüglich durch den Landkreis in Kenntnis gesetzt.

Beide Vertragspartner werden sich gemeinsam um eine einvernehmliche Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bemühen.

## **§ 3**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Stadt und Landkreis verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

## **§ 4**

### **Wirksamkeit**

Die Wirksamkeit der Regelungen dieser Vereinbarung treten unmittelbar nach Unterzeichnung rückwirkend zum 1. Januar 2023 ein.

Limbach-Oberfrohna,  
den.....

Zwickau,  
den.....

Härtig  
Oberbürgermeister  
Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna

Michaelis  
Landrat  
Landkreis Zwickau